

Die „Volkswacht“
erschließt die Redaktionen
Samstag und Sonntag
ausgenommen, Neue Wochenschrift, 1/2
Lohn die Post und
sonstige Gebühren zu bezahlen.
Jahresabonnement 12 M., 1/2 M.,
pro Woche 20 Pf.
Verlagsanstalt Nr. 100.

Volkswacht

für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete.

Organ für die werkhätige Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“.

Abbestellungsgebühr
Beträgt für die einjährige
Bestellung oder deren Raum
10 Pfennige, für Vereins- und
Berufungs-Angehörigen
10 Pfennige.
Belegte für die nächste Nummer
müssen bis Samstag 12 Uhr in der
Expedition abgegeben werden.

Nr. 114.

Montag, den 18. Mai 1896.

7. Jahrgang.

Die Nachtseite der bürgerlichen Gesellschaft.

Die Prostitution, dieser schreckliche Auswuchs des modernen Massenlebens, bleibt unsern herrschenden Klassen ebendoch mit sieben Siegeln. Man sieht, wie so viele Tausende von Frauen und Mädchen zur äußersten Entwürdigung und Schmach getrieben werden, obgleich die meisten von ihnen ursprünglich veranlagt waren, gute Gattinnen und Mütter zu werden. Aber über die Beweggründe tappen die „Saiten“ im Dunkeln, und zwar sowohl Staatsmänner wie Epischdichter, Seelsorger wie Schulmeister, Volkswirthe wie Polizeimänner. Darum werden auch die sonderbarsten Mittel zur Abhilfe gegen das fressende Uebel vorgeschlagen.

Auf der jüngst in Berlin abgehaltenen Kreisynode Friedrichswerder beschäftigten sich die geistlichen Herren mit der „Bekämpfung der Prostitution“. Sie bewiesen dabei, daß auch ihnen die socialökonomischen Ursachen der Prostitution nicht klar geworden sind, sonst hätten sie zu anderen Vorschlägen kommen müssen, als sie gethät haben. Der Referent schilderte die Berliner Zustände. Rund 5000 Prostituirte führte er aus, standen in Berlin unter polizeilicher Kontrolle; außerdem seien der Polizei noch 7000 Prostituirte bekannt und 1895 seien etwa 2600 verurteilt und entlassen worden. Man nimmt aber gewöhnlich an, daß sich in Berlin 50,000 Prostituirte befinden, und ein höherer Polizeibeamter schätzt ihre Zahl sogar auf 100,000. Er mag wohl Recht haben.

sieben evangelischen Vereine für Rettung gefallener Mädchen haben der Prostitution entgegengewirkt, aber man gestand sich ein, daß das bei Weitem nicht ausreichend sei. Staat, Schule, Kirche und Vereine müßten zusammenwirken, sagte der Referent. Aber wie? Die Herren Seelsorger wollen eine „sittliche Erneuerung“ herbeiführen und glauben dies hauptsächlich durch eindringliche Predigten und Ermahnungen, auch in der Schule und bei der Confirmation, bewirken zu können.

Und demgemäß haben sie auf der Kreisynode Friedrichswerder folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf die öffentliche Moral muß in dem Sinne eingewirkt werden, daß die herrschende Lage Moral und die traurige Verwirrung der sittlichen Grundbegriffe ein Ende nehmen. Insbesondere muß sie zur Erkenntnis der Ungerechtigkeit gebracht werden, mit welcher sie Sünden gegen das höchste Gebot, die ihr das Weib zum Gegenstand des Abscheues machen, dem Manne nachsieht.“

Der letztere Satz hat zweifellos seine Richtigkeit. Aber wie will man die „Lage Moral“ bessern? Die Seelsorger können sich offenbar gar nicht vorstellen, welcher Art die Hecoren sind, die einen so großen Theil des weiblichen Geschlechts in den Schlamm der Prostitution hinabstoßen.

Mit wenigen Ausnahmen besitzen Frauen und Mädchen ursprünglich alle hinreichend Ehrgefühl, um einen tiefen Abscheu vor der Prostitution zu empfinden. Es geht hier gerade wie beim „Bogabundenthum“, nur ganz wenige Menschen haben eine ursprüngliche Neigung zur Bogabundage und die meisten sogenannten Bogabunden sind Leute, die gern arbeiten würden, wenn sie nur Arbeit hätten. Diese kommen aber durch die Mängel des erzwungenen Bogabundenlebens körperlich herunter und sind dann nicht im Stande, sich jemals wieder erholen zu arbeiten.

So würden neun Zehntel der Frauen und Mädchen, die man zu den „Gelehrten“ rechnet, gar nicht auf den Gedanken kommen, sich der Prostitution zu überantworten, wenn sie nur einen einigermaßen genügenden Erwerb hätten. Aber die weibliche Arbeitskraft ist in den großen Städten so sehr im Preise gesunken, daß Tausende von Frauen und Mädchen sich einfach nicht mehr ernähren können, auch wenn sie noch so angeknircht arbeiten. Es bleibt ihnen nur die Wahl zwischen Verbrechen, Hungertod oder Prostitution, wenn sie nicht ins Wasser springen wollen. Schon manches arme Kind hat dies gethan, um sich der Schande zu entziehen, aber dies kann man nicht von Allen verlangen. Es ist menschlich, wenn man am Leben hängt, sei es auch um den Preis der Schmach. Starke Männer bringen es nicht fertig, sich ehenthalber in den Tod zu stürzen, wie kann man dies von dem viel zarter organisierten weiblichen Geschlecht verlangen?

Sittensprüche und Predigten aller Art können hier gar nichts helfen. Wenn es gelingt, eine „Gefallene“ in äußerster Zerknirschung und Reue zu versetzen und wenn man ihr die schönsten Perspektiven eröffnet — sie wird doch zu dem schmachvollen Erwerb zurückkehren, sobald ihr nicht eine andere Möglichkeit zu leben geboten wird. Und die bieten eben weder Staat, noch Kirche, noch Schule, noch die geistlichen Vereine, weil sie sie nicht bieten können. Die Versuche, „gerettete“ Prostituirte in anständigen Stellungen

unterzubringen, müssen zum weitesten größten Theile scheitern, weil das bürgerliche Vorurtheil sich sträubt, „Gefallene“ in einen Dienst oder eine Beschäftigung zu nehmen, die sie mit der Familie in irgend welche Verhältnisse bringt.

Die Prostitution entspringt also nicht aus „laxer Moral“ und aus einer „traurigen Verwirrung sittlicher Grundbegriffe“, sie entspringt aus dem Massenleiden und kann nur mit diesem beseitigt werden. Man spreche uns auch nicht von einer ursprünglichen „Verwilderng“ der sogenannten niederen Schichten des Volkes. Denn es giebt unter den Prostituirten auch zahlreiche Existenzen, die aus den sogenannten „gebildeten“ Klassen hervorgegangen sind und eine „feine“ Erziehung erhalten haben. Wenn sie die Noth einmal in den Schlamm gestoßen hat, so kommen sie ebenso schwer wieder heraus wie diejenigen, die eine minderwertige Bildung und Erziehung genossen haben.

Im Uebrigen ist die „Moral“ der herrschenden Klassen an sich gewöhnlich eine zeit „laxere“, als die der großen Masse des Volkes, und bekanntlich hat sich in der ganzen Weltgeschichte die Aristokratie des Geldes und der Geburt immer am leichtesten über die schönsten Moralsätze der Philosophie und der Tugendprediger hinweggesetzt. Es hat schon „bestehende“ und „gebildete“ Kreise gegeben, in denen die Unsitte viel tollere Auswüchse gezeitigt hat, als bei den armen Frauen und Mädchen, die von der bittersten Noth auf die Straße getrieben werden.

Die bürgerliche Gesellschaft muß die Erbtheile der Prostitution behalten, so lange der Capitalismus besteht, mit dem die ganze bürgerliche Welt zu Ende gehen wird. In dieser hat man trotz aller schönen Phrasen zur Ehre des weiblichen Geschlechtes es nicht vermocht, dasselbe vor der Schmach der Prostitution zu bewahren. Diese ist gewiß eine alte Einrichtung, aber sie hat noch nie eine so widerwärtige Form angenommen, wie im Zeitalter des Mammonismus. Und das, trotzdem eine Menge der Opfer noch dabei einen ehrlichen Erwerb hat, der leider nicht ausreicht, um davon leben zu können.

Wer nicht begreift, daß die Prostitution ein socialer Auswuchs ist, der soll sich mit der Frage ihrer Lösung lieber gar nicht beschäftigen. Die Synode Friedrichswerder wird, wenn sie wieder zusammenkommt, nur constatiren können, daß die Prostitution wieder zugenommen hat. Und sie wird weiter zunehmen.

Die alte Gesellschaft hat das weibliche Geschlecht mit Hausclaverei, mit Orga-proceffen und mit Prostitution bedacht. Die Orga-proceffe sind vorbei und die Hausclaverei ist wenigstens in etwas gemildert. Aber die Prostitution wird nur unter einer socialistischen Produktionsform verschwinden, und der Socialismus wird ohne abgeschwundene Sittensprüche, aber durch socialökonomische Gerechtigkeit das Weib zu dem erheben, was es sein soll.

Politische Rundschau.

Der vom Bundesrath genehmigte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1896/97 beläuft sich auf insgesamt 11,268,614 Mark und zwar auf 2,833,860 M. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen und 8,434,754 M. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, denen ein Weniger von 12,500 Mark an fortwährenden Ausgaben gegenüber

Berliner Märztag.

Eine geschichtliche Erzählung von Michel Deutsch.

„Und wo ist unser Alter geblieben?“
„Der liegt drüben auf dem Rathhaushofe,“ versetzte Hans Hartung, sich das Blut des Getödteten aus dem Nacken wischend; „er ist an der Disciplin unserer Garde gestorben.“

XIX.

In gleicher Zeit, wie das köllnische Rathhaus, war auch das gegenüberliegende Gebäude in die Gewalt der Truppen gefallen. Eine Abtheilung Soldaten stürmte unter Führung eines Offiziers die Treppe empor, die zu der Wallher'schen Wohnung führte, und schlug mit dem Kolben wüthend gegen die Thüre. Die Thüre ward von innen geöffnet, und auf der Schwelle erschien die würdige Gestalt des alten Gelehrten. Mit überlegener Ruhe nannte er seinen Namen und fragte nach dem Begehre der ungestümen Gäste.

„Nehmt ihn fest, den alten graubärtigen Schuft!“ schrie der Offizier den Mannschaften zu. „Er hat auf die Garde geschossen.“

Woll Jugtrimm stürzten sich die Soldaten auf den Greis, packten ihn am Halse, an der Brust, an den Schultern und suchten ihn mit Gewalt auf den Treppenhof zu jerten. Aber mit einem kräftigen Ruck schüttelte der Alte sie ab, nur ein paar Nadeln blieben in ihren Händen.

„Es ist nicht wahr, Herr Lieutenant, daß ich geschossen habe,“ rief er dem Offizier entgegen, „und wenn andere es gethan haben, so konnte ich's eben nicht hindern.“

„Lügenhunde seid Ihr,“ brüllte der Offizier, „gottverfluchte Thier, die König und Vaterland verrathen hat.“

Dabei stach er den Professor mit seinem Degen ins Gesicht, daß das Blut auf seine zerrissenen Kleider rieselte.

„Ehe Sie noch lebten,“ versetzte Wallher, „hab' ich für König und Vaterland gefochten, das Raub hier auf meiner Brust beweist es Ihnen. Ich kenne die Sitten des Krieges sehr wohl, und ich weiß, daß Grausamkeit und Mordblut ein Eckstein sind jedes Heer sind. Hier ist meine Wohnung, Herr Lieutenant — der Eintritt steht Ihnen offen. Niemand ist darin als meine Familie und ein paar Verwundete und Wehrlose, die sich vor den Kugeln der Garde zu mir geflüchtet haben.“

Seine Worte machten einen gewissen Eindruck auf die Soldaten, und sie abgerten einen Augenblick, Hand an ihn zu legen. Aber als ob sie sich der flüchtigen Regung schämten, stürzten sie gleich wieder mit verdoppelter Wuth auf ihr Opfer los.

„Stundes Geschwätz!“ rief der Offizier. „Packt ihn an, und dann vorwärts mit ihm, in die Wohnung!“

Unter Schreien und Hieben drängten sie den Professor ins Innere seiner Behausung, die sie in allen Winkeln nach verborgenen Revolvern zu durchstöbern begannen. Im Vorzimmer lagen ein paar Tote und Verwundete — rüchichtslos schritt der wilde Schwarm über sie hinweg. In dem engen Raum der Küche hatten sich die Angehörigen Wallhers, seine Frau, seine Kinder und zwei junge Verwandte, die in Berlin studirten, zusammengedrängt. An den Thüren rissen die Wüthenden dem unmündigen Sohn aus dem Arme den Mutter, und als die Verzweifelte von ihrem Kinde nicht lassen wollte, da setzten sie ihr unter wüthen Füßen das Bajonnet auf die Brust. Die beiden Studenten wurden mit rohem Ungeflüm auf den Flur hinausgeschleppt und neben die drei oder vier Unalklichen, die man in der Wohnung aufgefunden hatte, in Reihe und Glied gestellt.

Die Barrakadenschützen Fritz Grams, Ephraim Fisch, Herbinand und etliche Andere waren rechtzeitig über den Boden und das Dach des Hauses nach dem Nachbargrundstück

am Fischmarkt entkommen. Aus einem großen Wandschrank dagegen hatten die Grenadiere eine schlotternde Jammergekalt hervorgezerrt, die sich als der Armenvorsteher Gotthold Plüddemann zu erkennen gab. Der unglückliche Herr Gotthold war vor dem Lieutenant in die Knie gesunken und bettelte um Gnade.

„Erbarmen, Herr Offizier, Erbarmen!“ greinte und winkelte er. „Ich war mein Lebtag ein getreuer Unterthan und glühender Patriot, und ich will herzlich gern mein Leben lassen für meinen König.“

Aber schon war das Schicksal des Vermissten entschieden: einer der Grenadiere zog aus der Tiefe des Wandschrankes eine Feuerkeule hervor, die Fritz Grams Herr Gotthold beim Auszug um den Hals gehängt hatte. „Mit der Waffe in der Hand ergriffen“ — jurchbare, unabwendbare Strafe stand auf dieses Verbrechen.

„Patriot, ha hä!“ höhnte der Lieutenant. „Ein Räuberführer ist's! Haut die Bestie, daß sie Blut spuckt!“

Die Soldaten ließen sich das nicht zweimal sagen. Von allen Seiten regnete es Püsse und Schläge, daß dem glühenden Patrioten Hören und Sehen verging.

„Nach dem Schloßkeller mit ihnen! Vorwärts marsch!“ commandirte der Lieutenant, als die Durchsuchung des Hauses beendet war. Etwas ein Duzend Gefangener, der Professor nebst seinem Sohne und seinen beiden Neffen voran, wurden unter rohen Mißhandlungen und Füßen die Treppe hinuntergeschoben. Noch auf der Straße löste dem Betretenden das verzweifelte Wehgeschrei seiner Gattin und seiner Kinder in die Ohren. Barger als die schlimmsten Verbrecher wurden die Unglücklichen behandelt, die der Zufall in die Hand des Feindes gegeben hatte. Da war auch nicht Auer, der mit blutigen Wunden und Beulen bedeckt gewesen wäre. Zwei der Soldaten, mit dem Bege nicht vertraut, waren vom Zuge abgelassen und hatten ihre beiden Arrestanten nach

Parteiangelegenheiten.

Das Begräbnis unseres verstorbenen Genossen **Volbers** fand am Donnerstag in Brüssel statt. Der Vorbereiter des Begräbnisses, in dem sich 200 Fahnen befanden, währte eine Stunde. Unter den 86 spendenden Kräften von meist reichen Blumen besaß sich einer der Berliner Parteigenossen, sowie ein weiterer von der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Ueber den Lebenslauf des alljährlich von uns Geschiedenen stellen wir unseren Lesern folgende Einzelheiten mit: Volbers, ein Kind armer Eltern, war zuerst Tischler, verließ aber bald das Handwerk bildete sich für das Schulfach aus, wurde Gemeindeführer und trat später in den Dienst der Nationalbank ein, von der er jedoch wegen seiner vorgezeichneten politischen Ansichten, gemahnt wurde. Nunmehr wandte er sich ganz der Politik zu. Im Jahre 1888 gründete er die demokratischen Blätter „Le National belge“, die „Republique“ und schrieb zündende Aufsätze. Zwei Jahre später rief er den „Peuple“ in das Leben und begründete im Vereine mit dem Arzte und früheren Mitgliede der Arbeiter-Internationale, de Paeppe, die belgische Arbeiterpartei. Seitdem war Volbers der anerkannte Führer der sozialistischen Partei; ein Taktiker ersten Ranges, ein Volkserzieher von seltener Kraft, übte er auf die Partei den bedeutendsten Einfluß aus. Ihm verdankt die Sozialistenpartei ihre heutige Stellung. Ueberzeugungstreue und maßvoll, stets für gezielte Wege einsetzend, stand Volbers auch beim Bürgerthum in großer Achtung. Er leitete den denkwürdigen Streik zum Ertrugung des allgemeinen Stimmrechtes, dessen siegreichen Ausgang er nicht mehr erfahren konnte.

Die Auflösung der Berliner Parteiorganisationen vor Gericht.

Berlin, den 16. Mai 1896.

2. Verhandlungstag.

Der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Köller eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr und beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten **Heine**, der von der Anklage als Chairman der Freigewerkschaften bezeichnet wird. Er selbst aber nur als einfaches Mitglied bezeichnet. Vorsitzender: Sie wählten doch bei jeder Sitzung einen Chairman, nicht wahr? Heine: Eine Wahl fand nicht statt, wir einigten uns gesprächsweise über den Vorsitz. Vorsitzender: War nicht der Ausdruck Chairman geschändlich? Heine: Nein. Vorsitzender: Wie oft waren Sie Vorsitzender? Heine: Ein einziges Mal. Vorsitzender: Haben Sie Beschlüsse gefaßt? Heine: Wir folgten unserer Meinung über die Beschlüsse und brachten sie zur Kenntniß der Redaction des „Vorwärts“. Rechtsanwalt Heine fragt: Handelte es sich bei den Beschlüssen um solche prinzipielle Art? Heine: Nein es handelte sich gewöhnlich um Gelderwerb persönliche Natur, wenn die Rede eines Genossen in dem Verammlungsbereich nicht genügend berücksichtigt worden war. Rechtsanwalt Heine: Das ist der springende Punkt. Weil diese Beschlüsse so sehr zunehmen, ist überhaupt die Freigewerkschaft gegründet worden.

Angeklagter **Dimnid**, Mitglied der Agitationskommission, gibt an, daß er mit den Vereinen gar nichts zu thun hatte; er habe nur mit den Vertrauenspersonen verkehrt. Vorsitzender: Wie ging es denn bei den Sitzungen zu? Dimnid: Die Sitzungen waren meist nicht sehr gut besucht. Es waren selten mehr als fünf Personen anwesend und da erübrigte sich jede Leitung. Vorsitzender: Es sind eine Menge Briefe bei Ihnen beschlagnahmt worden. Dimnid: Ja, doch, es sind nur Briefe von einzelnen Personen, eine Verbindung mit Vereinen werden sie nicht ergeben. Der Vorsitzende konstatiert, daß die Briefe nur von einzelnen Personen, auch von Vertrauenspersonen herrühren, daß in ihnen Gesuche um Beschlüsse, Versammlungskarten u. s. w. enthalten sind. In einem Briefe wird Abgeordneter Gerich um sein Erscheinen in einer Versammlung erudt. Angeklagter Gerich erklärt, daß es sich in diesem Falle um eine öffentliche Versammlung handelte, in der er auch gesprochen habe. Der Vorsitzende verliest ein Circular, das im Auftrag Carl Dimnid unterzeichnet ist, in dem über den Versand der Broschüren gesprochen wird und Gebildungen an die Adresse Antrags erbeten werden. Vorsitzender: Das sieht doch so aus, als ob Sie der Leiter der Agitationskommission wären. Dimnid: Ich hatte am besten Zeit und besorgte deshalb die Correspondenz. Vorsitzender: Wie stand es mit den Kostenverhältnissen? Dimnid: Wir rechneten unsere persönlichen Ausgaben mit dem Vertrauensmann unseres Kreises ab. Die Hauptaufgaben verwickelte aber die Beschaffung von Rundschreiben, die wurden im Ganzen bezogen und durch gemeinsame Abrechnung an alle Wahlkreise bezahlt. Rechtsanwalt Heine: Hatte nicht jedes Mitglied einen ganz bestimmten District zu bearbeiten? Dimnid: Ja, wohl, wir hatten die Provinz Brandenburg in sieben Theile eingetheilt, eine Karte in sieben Theile zerhackt, als Grenze möglichst Eisenbahnlinien genommen und jeder hatte so seinen Agitationsbezirk. Ich z. B. den Bezirk zwischen der Oder- und Schleißenbahn.

Angeklagter **Scholz** giebt Auskunft über die Thätigkeit der Localcommissarien, die ein Verzeichnis derjenigen Wirthschaften veröffentlichen, die ihre Säle zu Parteiversammlungen hergeben, auch die Verhandlungen mit den Wirthschaften führen. Vorsitzender: Es ist bei Ihnen ein Brief des Angeklagten Gerich gefunden worden, in dem Gerich schreibt: Bei uns ist heute der Wirth gewesen und hat sich über den Boycott beschwert. Wenn das ein reiner Privatbrief wäre, hätte Gerich doch geschrieben: „bei mir war heute der und der Wirth“, so scheint sich doch der Wirth an die Parteileitung gewandt zu haben. Angeklagter **Hebel**: Die Sache ist ganz natürlich aufzuklären; der Wirth glaubte, die Parteileitung habe mit der Localfrage etwas zu thun und kam nach dem Bureau. Gerich sagte ihm, daß der Vorstand in der Angelegenheit nichts thun könne und schrieb dem Scholz. Angeklagter Gerich: Die Sache verhält sich thausächlich so, wie Hebel sie eben dargestellt hat. Heine: Ich habe den Brief lediglich um dem Heine, der mir aus dem Bureau sein Leid geklagt hat, einen Gefallen zu thun, an Scholz geschrieben. Rechtsanwalt Heine: Ich bitte den Angeklagten Auer zu fragen, ob nicht täglich zahllose Leute mit den unmöglichsten Gesuchen und Bitteln nach dem Parteibureau gekommen sind. Auer: Es ist so, wie der Herr Rechtsanwalt sagt, da kommen Leute mit den gewöhnlichsten Bitteln, andere schlagen uns Forderungen für Saalbauten und andere solche Dinge vor. (Weiterer)

Angeklagter **Pohlitz**, Vorsitzender des Wahlkreises im 1. Wahlkreis, bezeugt, daß der Wahlkreis Gelder an die Parteikasse abgeliefert hat. Es ist nur Geld zur Agitation an die Vertrauenspersonen gegeben worden. Vorsitzender: Bei dem Kassierer Petermann sind zwei von Gerich unterzeichnete Quittungen von je 100 Mark gefunden worden. Waren das Wahlkreiskassierer? Pohlitz: Das weiß ich nicht, darüber wird Genosse Petermann am besten Auskunft geben können. Angeklagter Petermann erklärt, daß kein Geld, die er persönlich in der Fabrik gesammelt habe; Wahlkreiskassierer habe er nie an den Parteivorstand abgeliefert. Dem Vertrauensmann habe ich gelegentlich der Stadtverordnetenwahl Agitation Geld überwiesen. Angeklagter **Lüterow**, Vertrauensmann im ersten Wahlkreis, giebt zu, daß er öfters Gelder aus dem Wahlkreis zur Agitation erhalten habe, dieses Geld sei aber auch stets zur Agitation verwendet worden. Regelmäßige Zusammenkünfte der Vertrauensmänner der verschiedenen Wahlkreise hätten nicht stattgefunden. Angeklagter **Gerich** hat die Gesuche des Vertrauensmannes im 1. Wahlkreis nur vortheilhaft geäußert und sich nichts von den Kosten gelassen.

Angeklagter **Werner** im 2. Wahlkreis, Vorsitzender: Der Wahlkreis soll Gelder an den Parteivorstand und an die Agitationskommission abgeliefert haben. Antrags: Die Angaben der Anklage nach dieser Richtung sind von A bis C erfinden.

Es sind nur Gelder an den Vertrauensmann zur Agitation gezahlt worden. Vorsitzender: Ich halte Ihnen hier die Abrechnung aus dem „Vorwärts“ vor, die doch dem zu widersprechen scheint, was Sie eben sagten.

Die Verteidiger bitten, diese Abrechnung aus dem „Vorwärts“ zu verlesen. Der Vorsitzende thut dies und constatirt, daß er sich geirrt hat, indem die Abrechnung nicht die des Wahlkreises, sondern des Vertrauensmannes im 2. Wahlkreis war. (Bewegung.) Der Vorsitzende ersucht die Angeklagten, sich nicht zu äußern, wenn sie nicht gefragt sind. Auch die weitere Vernehmung des Angeklagten Antrags ergiebt, daß irrthümlicher Weise beschlagnahmte Kassabücher für Kassabücher des Wahlkreises gehalten worden sind, während es Kassabücher des Wahlkreises waren. In einem Kassabuch des Wahlkreises ist die Abführung einer Summe von 100 Mark an die Vertrauenspersonen Werner und Schlichting gebucht. Angeklagter **Lange**, Schriftführer im 2. Wahlkreis, giebt zu, daß an die Vertrauensleute Geld abgeliefert ist, aber niemals an die Parteileitung. In demselben Sinne äußert sich der bisherige Kassierer im 2. Wahlkreis, Angeklagter **Grise**. Angeklagter **Werner**, Vertrauensmann im 2. Wahlkreis erklärt: Die Gelder, die ich von den Wahlvereinen mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Agitation erhielt, reichten für die Zwecke der Agitation nie aus. Die Ueberschüsse, die von den bei mir eingegangenen Geldern verblieben, habe ich an die Parteikasse abgeliefert. Vorsitzender: Sie sollen auch Gelder an die Agitationskommission gezahlt haben? Werner: An die Agitationskommission nicht, sondern an das Mitglied der Agitationskommission aus dem 2. Wahlkreis, das mir sagte, er brauche Geld für seinen Agitationsdistrict. Vorsitzender: Haben die Vertrauensmänner gemeinsame Sitzungen abgehalten? Werner: Es sind zwanglose Besprechungen abgehalten worden, einer Zeitung der Verhandlungen hatte es dabei nicht bedurft. Vorsitzender: Hier finde ich eine Quittung von Antrags, in der es heißt, an das Agitationscomitee geliefert so und soviel Mark. Angeklagter **Antrags**: Ich gebe zu, daß das uncorrect aufgedruckt ist, aber in Wahrheit habe ich das Geld für meinen Agitationsdistrict erhalten. Vorsitzender: Ich komme nun zur Vernehmung der Frau **Scholz**. In der Anklage heißt es, Sie seien Mitglied des 2. Wahlkreises gewesen und hätten sich dadurch eines Verstoßes gegen § 16, Abs. 3 des Vereinsgesetzes schuldig gemacht. Das ist offenbar ein Irrthum der Anklage. Es soll wohl heißen „Mitglied des Wahlkreises“. Frau **Scholz**: Mitglied des Wahlkreises konnte ich nicht sein, da der Wahlkreis kein Verein ist. Mitglied des Wahlkreises dürfte ich nicht sein, da ein politischer Verein keine weiblichen Mitglieder aufnehmen darf. Vorsitzender: Darum handelt es sich ja eben. Frau **Scholz**: Ich bestreite Mithat des Wahlkreises gewesen zu sein. Ich bin in einer öffentlichen Versammlung, die von 2000 Personen besucht war, als Vertrauensperson gewählt worden mit dem Auftrage, die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern. Ich habe nur 4 Wochen mein Amt bekleidet bis zur Schließung der Organisation und meine ganze Thätigkeit bestand darin, daß ich eine öffentliche Versammlung einberufen habe. Mit den männlichen Vertrauenspersonen bin ich nie zusammengekommen. Angeklagter **Werner** bezeugt, daß die Wahl der Frau **Scholz** in einer von ihm als Vertrauensmann einberufenen öffentlichen Versammlung erfolgt ist.

Die Vernehmung der nächsten drei Angeklagten **Kähler**, **Wahle** und **Harndt**, der Verbandsmitglieder im Wahlkreis des 3. Berliner Reichstagswahlkreises ergiebt nichts Wesentliches. Alle drei stellen in Rede, mit anderen Vereinen in Verbindung getreten zu sein und Gelder an den Parteivorstand abgeliefert zu haben.

Die Aussage des Angeklagten **Fritz**, des Vertrauensmannes im 3. Wahlkreise bewegt sich in denselben Grenzen, wie die der übrigen Vertrauensmänner. Er hat das Geld, was ihm nach Bestreitung der Agitationskosten übrig blieb, an den Parteivorstand abgeliefert. Auf Wunsch des Staatsanwalts fragt der Vorsitzende die sämtlichen Vertrauensmänner, ob sie auch Mitglieder ihrer betreffenden Wahlvereine gewesen sind, was jeder Einzelne bejaht. Vorsitzender: Wissen Sie etwas von der Corpore-Versammlung? Fritz: Nein, ich habe nie an einer geheimen Versammlung theilgenommen.

Die Vorstandmitglieder des Wahlkreises im 4. Berliner Reichstagswahlkreise, die Angeklagten **Erbe**, **Kunze** und **Jabel** sagen conform den Vorstandmitgliedern anderer Wahlvereine aus. Der Kassierer, Angeklagter **Jabel**, hebt hervor, daß er Geld an den Vertrauensmann nur zur Agitation gezahlt habe. Der 4. Wahlkreis sei einer der größten und erfordere ungeheure Summen zur Agitation, deshalb sei das Geld gegeben worden.

Die Vernehmung der nächsten sechs Angeklagten, der Vertrauensmänner im vierten Wahlkreise, **Baumgarten**, **Thiele**, **Wengels**, **Gurtzke**, **Schulze**, **Volze** geht sehr schnell vor sich. Beim Angeklagten **Schulze** ist ein Block beschlagnahmt worden; auf der einen Seite steht ein Vermerk über eine Sitzung der Vertrauensmänner, der offenbar nicht von der Hand Schulzes herrührt. Der Angeklagte Schulze weiß keine Erklärung zu geben, wie diese Bemerkung auf den Block gekommen ist, will aber behaupten, daß der Vermerk noch nicht darauf stand, als der Block beschlagnahmt wurde. Besprechungen hätten unter den Vertrauensmännern ab und zu stattgefunden, sie wären aber alle ganz zwangloser Natur gewesen.

Die Angeklagte **Fr. Vaader** hat wie Frau **Scholz** das Amt der Vertrauensperson im 4. Wahlkreise erst im October 1895 bekommen und es nur 4 Wochen bekleidet, sie war nur gewählt worden für die Agitation unter den Frauen. Der Vorsitzende stellt fest, daß sämtliche Vertrauenspersonen mit Ausnahme der Angeklagten **Fr. Vaader** und **Scholz** Mitglieder des Wahlkreises waren. Der Angeklagte **Freider** war vom Mai bis October 1895 Vertrauensmann, vom October ab Vorsitzender des Wahlkreises im 5. Wahlkreise. Aus dieser Doppelstellung sind Verrechnungen entstanden und irrthümlicher Weise ihm Geldzahlungen, die er in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann geleistet, als solche ausgelegt worden, die er als Wahlkreispflichter geleistet haben soll.

Die Vernehmung der Angeklagten **Nichter**, **Fühner**, **Leufert** und **Ernst** ergiebt nichts Wesentliches. Beim Angeklagten **Kiesel** wird festgestellt, daß er in verschiedenen Wahlvereinen Vorträge gehalten hat. Er erklärt, daß bei diesen Vorträgen der sechste Wahlkreis, wo er Vorsitzender war, in keiner Weise theilhaftig war. Die Vorträge habe er aus eigener Initiative gehalten. Der Wahlkreis habe nie Geld an den Vertrauensmann zur Agitation gezahlt. Der Angeklagte **Radn** hat sein Amt als Vertrauensmann nur 14 Tage bekleidet, von einer Thätigkeit könne bei ihm also gar keine Rede sein. Beim Angeklagten **Wahschow** ist eine von den vier Vertrauensleuten des 6. Kreises unterschriebene Erklärung, welche ein Urtheil über die Parteizugehörigkeit eines Genossen abgibt, gefunden worden. Es wird daraus auf eine enge Verbindung zwischen den einzelnen Vertrauensleuten geschlossen. Der Angeklagte **Wahschow** erklärt, Augustin sei mit der Erklärung zu ihm gekommen, habe ihn von dem Sachverhalt unterrichtet und da habe er unterschrieben. Der Angeklagte Augustin giebt Zusammenkünfte mit den übrigen Vertrauenspersonen seines Wahlkreises zu, sie hätten gemeinschaftlich alljährlich Abrechnung leisten müssen und seien schon deshalb viermal im Jahre zusammengekommen. Bei diesem Angeklagten ist eine Karte gefunden worden, in der der Ausdruck corpore gebraucht ist. Augustin erklärt den Ausdruck als aus der Zeit des Socialistenbundes stammend. Als Vertrauensmann brauche man stets eine Hand voll zuverlässiger Genossen für das Vertheilen von Flugblättern u. dgl. und wenn man mit diesen einmal zusammenkam, so nannten wir das Corpore-Sitzungen. Vorsitzender: Sie haben die Depesche nach Paris abgelesen? Augustin: Ja, wohl, wir wollten uns dem Bedachte der Versammlung abhalten, die Polizei machte uns aber die Abhaltung unmöglich. Ich kann nun darüber noch, wie man doch gegen den Oberwachen präventiv handeln könnte, und verheißt auf die Idee, die Depesche nach Paris zu senden; da ich mich der Zustimmung der übrigen Ver-

trauensmänner sicher glaube, nahm ich keinen Anstand, die Depesche im Namen der Vertrauensmänner abzugeben. Rechtsanwalt Heine macht darauf aufmerksam, daß auch die Ausgaben für die Depesche auf das Comto Augustins gebucht seien in dem beschlagnahmten Kassabuch.

Die Vernehmung der Angeklagten **Helbig**, **Drishmann** und **Harr** ergiebt nichts Wesentliches.

Rechtsanwalt **Heine** überreicht zwei Nummern des „Vorwärts“ in denen der Anfang und das Ende des Boycotts angezeigt. Unter diesen Erklärungen stehen etwa 50 Parteigenossen verzeichnet, zusammen gewürfelt aus allen Wahlkreisen. Diese Unterzeichner waren auch die Theilnehmer an den Versammlungen, auf die von der Polizei und der Anklage so großes Gewicht gelegt worden ist.

Es ist hiermit die Vernehmung der Angeklagten beendet. Ehe der Vorsitzende mit der Vernehmung der Zeugen beginnt, läßt er eine längere Pause eintreten.

Der Vorsitzende ersucht die Angeklagten dringend sich während der Vernehmung der Zeugen aller Aeußerungen zu enthalten, er werde nach der Vernehmung jedes Zeugen jedem Angeklagten Gelegenheit zu Bemerkungen geben.

Erster Zeuge ist der Criminalcommissar **Schön**. Der Vorsitzende ersucht ihn auseinanderzuhalten, was, was er aus eigener Wahrnehmung wisse und was, was ihm von dritten Personen mitgeteilt worden.

Commissar **Schön**: Zur eigenen Wissenschaft rechne ich auch alles das, was mir aus Berichten, Processen u. dgl. bekannt geworden ist. Persönlich habe ich ja nicht so Fähigkeit, da muß ich mich auf die Beamten, die ich an der Hand habe, verlassen. Die Organisation richtet sich in Berlin nach den sechs Wahlkreisen. Die Wahlvereine üben so zu sagen die besondere Thätigkeit aus, die praktische Thätigkeit liegt bei den Vertrauensleuten, die eine sehr große Rolle spielen und die Vermittelung zwischen den Vereinen und der Parteileitung besorgen, wohl auch besorgen müßten, wenn eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt werden soll. Die Wahlvereine sind sehr stark und so ist es ihnen möglich, erhebliche Mittel an die Parteileitung abzuführen. Die thun das nicht direct, sondern bedienen sich der Vertrauenspersonen. Das Institut der Vertrauenspersonen ist sehr wichtig, sie behandeln alle internen Parteiangelegenheiten, berufen die geheimen sogenannten Corpore-Versammlungen und besorgen vor allem den Vertrieb der verbotenen Schriften und der Ueberschüsse u. s. w. Vorsitzender: Der Beruf die Corpore-Versammlungen, wer nimmt daran Theil? Zeuge: Die Vertrauensleute berufen die geheimen Versammlungen die hauptsächlichsten Agitatoren nehmen daran Theil. Es werden in den Versammlungen auch die Delegirtenwahlen vorbereitet. Vorsitzender: Woher wissen Sie die Einzelheiten? Zeuge: Aus früheren Jahren, von Beamten, die selbst dabei waren und von Leuten, die mir Berichte mitgeteilt haben. Einen Praxistest für die Wahrheit erblicke ich darin, daß mir von drei, vier Seiten die gleichen Nachrichten zugebracht worden sind, hauptsächlich aber mußte ich deshalb von der Wahrheit des Hinderbrachten überzeugt werden, weil die mir nachher mitgetheilten Beschlüsse später ausgeführt worden sind. Es handelte sich sehr oft um interne persönliche Dinge, die öffentlich nicht gut besprochen werden konnten ohne Schädigung der Parteinteressen. So handelte es sich einmal darum, daß der Abg. **Stabitz** unzüchtige Handlungen vorgenommen haben soll. Die Vertrauensleute hatten ihre Bezirks- und Gruppenführer, sie mußten sie ja haben für die Flugblattvertheilung u. dgl. Dazu können sie sich doch nicht Leute vom hiesigen Straßengebiet herholen, es müssen besonders zuverlässige Leute sein. Vorsitzender: Was wissen Sie über die Freigewerkschaft? Zeuge: Sie entscheiden über den localpolitischen Theil des „Vorwärts“. Sie hat, wie ich aus dem „Vorwärts“ erkenne, einen Vorsitzenden. Ich meine, sie ist wohl als politischer Verein zu betrachten. Vorsitzender: Die Angeklagten behaupten, die Freigewerkschaft hätte nur über persönliche Angelegenheiten wie über Versammlungsberichte zu entscheiden. Zeuge: Das mag auch ein Theil der Thätigkeit sein, aber ich lege ihr doch größere Bedeutung bei, sonst würde die Parteileitung nicht immer dabei gewesen sein, auch die Sitzungen würden nicht so geheim geführt worden sein. Doch darüber weiß ich nicht so viel zu sagen, das ist mehr meine persönliche Meinung. Der Wachmeister **Diener** wird darüber besser Auskunft geben können. Vorsitzender: Wie steht es mit der Agitations- und Localcommissarien? Zeuge: Die erstere hatte die Agitation in der Provinz Brandenburg, die letztere die Localfrage zu regeln. Vorsitzender: Wie weit hat eine Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen bestanden? Zeuge: Vor allen Dingen habe ich durch die vertraulichen Nachrichten eine Verbindung zwischen den Wahlvereinen, Vertrauensleuten und der Parteileitung festgestellt. Die Wahlvereine lieferten das Geld an die Vertrauensleute und diese geben das Geld an den Parteikassierer ab. Der Vorsitzende bedeutet dem Zeugen, daß die Angeklagten die Sache anders darstellten und fragt ihn, ob er Fälle angeben könne, in denen ganz bestimmte Summen an den Vertrauensmann und dieselbe Summe vom Vertrauensmann an die Parteileitung abgeführt worden sei. Zeuge: Ein solcher Fall ist mir in Erinnerung. Es handelte sich um 4000 Mark, die der zweit Wahlkreis aufgebracht hat, die dann aber natürlich bloß zur Umgehung vom Parteikassierer als aus dem Wahlkreis stammend veröffentlicht worden sind. Vorsitzender: Wissen Sie das nicht näher zu substantiiren? Zeuge: Nein, so genau weiß ich das nicht, ich glaube aber, der Kassierer **Mengel** wird das wissen. Uebrigens muß doch darüber der Parteikassierer Auskunft geben können. Er steht doch mitten im Vereinsleben drin und muß doch wissen, woher die Gelder stammen. Der Zeuge scheint dem sogenannten geheimen Circular besondere Wichtigkeit beizulegen und will daraus Stellen verlesen. Der Vorsitzende bedeutet ihm aber, daß der Inhalt bereits verlesen, also bekannt sei. Vorsitzender: Die Anklage bezeichnet nun den Parteivorstand als Verein. Staatsanwalt **Schweigger**: Nicht den Vorstand, sondern die gesammte Parteileitung. Vorsitzender: Die Angeklagten behaupten die Vertrauensmännerthätigkeiten seien nur unregelmäßige zwanglose Besprechungen gewesen. Zeuge: Nein, es waren ganz regelmäßige Sitzungen, in denen stets ein Obmann gewählt worden ist. Mir sind die Nachrichten von zwei, drei Vertrauensleuten zugegangen. Es ist unmöglich, daß soviel Personen sich die gleichen Unwahrscheinlichkeiten sollten. Staatsanwalt: Ist Ihnen bekannt, daß zwischen Wahlvereinen und Vertrauenspersonen eine gewisse Rivalität besteht? Zeuge: Ja. Justizrath **Mundel**: Bis jetzt hat der Zeuge nur sein Urtheil geäußert, keine Thatfachen angeführt. Wir möchten geschieden haben, was der Zeuge aus eigener Wissenschaft weiß, was ihm von seiner Ansicht nach vertrauenswürdigen Personen mitgeteilt worden ist. Was er aus eigener Wissenschaft weiß, wird mir von Werth sein, was er von anderen Personen weiß, hat für mich gar keinen Werth. Da werde ich mir das Urtheil selbst bilden. Es jetzt habe ich mir gehört, wie der Zeuge die Sache beurtheilt, da es aber darauf ankommt, wie das hohe Collegium die Sache beurtheilt, so frage ich, welche positive Thatfachen weiß der Zeuge aus eigener Wissenschaft? Können Sie mir einen einzigen Beschluß, in einer geheimen Versammlung gefaßt, mittheilen? Zeuge: Nein, im Augenblick nicht, bei der Unmöglichkeit ist mir das nicht möglich. Justizrath **Mundel**: Also Nichts. Ist Ihnen irgend etwas Geschwichtiges bekannt, was in den geheimen Versammlungen vorgeht? Zeuge: Im Augenblick nicht. Aber meine Mittheilungen sind doch von eminentem Werth, weil sie sich später bewahrheitet haben. Vorsitzender: Die Vernehmung des Werthes Ihrer Bekundungen steht nicht dem Zweck der Sache zu. Justizrath **Mundel**: Sind von den Zeugen, die Sie nennen können, alle hier oder fehlen noch welche? Zeuge: Ich weiß nicht genau, ob noch einige fehlen. **Mundel**: Die möchte ich doch aber alle geladen haben. Staatsanwalt **Schweigger** beantragt, dem Zeugen zur Unterstützung seines Gedächtnisses ein Actenstück vorzulegen, das sich aus verschiedenen Polizeimittheilungen zusammensetzt, die der Zeuge eingesehen hat. Der Zeuge kann ja

Locales.

Breslau, den 18. Mai 1896.

* Beschlagnahme der „Wahrheit“. Am Sonntag Nachmittag fanden sich in den Räumen unserer Expeditions die wohlbekannten Beamten wieder einmal ein, um eine Beschlagnahme der noch vorhandenen Exemplare der „Wahrheit“ vorzunehmen. Die Beschlagnahme war nach einer von den Beamten vorgelegten Bescheinigung vom Amtsgericht Waldenburg verfügt, aus welchem Grunde aber dieselbe erfolgte, war aus dem Schriftstück nicht zu ersehen und konnten auch die Beamten nicht angeben. Freilich bestimmt ja § 27 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 ganz wörtlich Folgendes:

„Bei der Beschlagnahme sind die die selbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilage einer Zeitung u.) welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.“

Aber so genau scheint es ja den Socialdemokraten gegenüber nicht auf die Beobachtung der Gesetze anzukommen — die Beamten waren nicht im Stande, die Beschlagnahme veranlassenden Stellen der „Wahrheit“ oder auch nur die angeführten verletzten Gesetze zu nennen, sie waren einfach mit der Beschlagnahme der „Wahrheit“ beauftragt und nahmen also die noch vorhandenen 35 Exemplare der „Wahrheit“ mitsammt ihren Beilagen, ja, sogar mitsammt einem inliegenden Flugblatt weg! So wird's gemacht!

Mittlerweile war auch von den Genossen in Waldenburg die telegraphische Mittheilung eingegangen, daß auf Beschluß des dortigen Amtsgerichts die ganze Auflage der „Wahrheit“ in Höhe von 15.000 Exemplaren — sie war in dieser Woche zur Agitation bestimmt — beschlagnahmt sei. Und heute Vormittag erhielt denn auch der verantwortliche Redacteur der „Wahrheit“, Genosse Gerhard, folgende Abschrift des bezüglich des Gerichtsbeschlusses zugestellten:

„Die Beschlagnahme der Nr. 20 der „Wahrheit“, Wochenblatt für den Wahlkreis Waldenburg, Organ für die werthvolle Bevölkerung, wird, weil der Artikel „Pastorenweisheit“ eine Verleumdung der Gerechtigkeit ist; besondere des Pastors Seibt zu Waldenburg enthält, hiermit angeordnet.“

Waldenburg, den 16. Mai 1896.
Königliches Amtsgericht.
gez. v. Czannicki.“

Wir sind ja im lieben Schlesienslande, was behördliche „Maßnahmen“ gegen Socialdemokraten betrifft, schon einiges gewöhnt. Dieser Beschluß aber ist doch ziemlich Allem die Krone auf. Bestimmt denn nicht § 23 des Reichspressgesetzes ganz ausdrücklich die Fälle, unter welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift statfinden kann? Gewiß, es heißt dort klar und deutlich, daß eine Beschlagnahme nur dann (mit Ausnahme der hier ganz außer Betracht kommenden Verurtheilungen gegen §§ 6, 7, 14, 15 des Pressgesetzes) erfolgen darf

„wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verleumdung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.“

Kommt nun einer der hier ausdrücklich genannten Paragraphen bei der angeblichen Verleumdung des Geistlichen in Betracht? Nein, bei diesem Vergehen handelt es sich nur um die §§ 185 resp. 186 des Strafgesetzbuchs, die Beschlagnahme von Druckschriften gegen Verleumdungen aus diesen Paragraphen ist also gesetzlich unzulässig! Das Waldenburger Amtsgericht hat mit der von ihm ausgesprochenen Beschlagnahme der „Wahrheit“ gegen den klaren, unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes gehandelt! Wir beschwerten uns heute an dieser Stelle auf die Corstairung dieser unzulässigen Thatfache, die um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit erregen dürfte, als bekanntlich jetzt überall Anklagebehörden und Gerichte auch die mikroscopisch kleinsten Gesetzesübertretungen, begangen durch Eccarden ostroth, mit unadäquater Eifer und herbar größter Strenge verfolgen. Für die nächste Nummer unserer Blätter belassen wir uns eine noch etwas eingehendere Würdigung des ungesetzlichen Beschlusses des Amtsgerichts Waldenburg, sowie ein getheilt interessanter Nekrolog über den vor. Heute nur noch eine Bemerkung: Die Wirkung jenes ungesetzlichen Beschlusses ist die, daß wir nicht nur an der beständigsten Gewissensruhe unserer Abtrünnigen schuldig sind, was für die einen wohl theil wie materiell erheblichen Schäden bedeutet, sondern daß jene ungesetzliche Beschlagnahme uns auch ganz direct materiell erheblich schädigt. Gewiß wird jene ungesetzliche Maßnahme des Waldenburger Gerichtes von einer höheren Instanz wieder aufgehoben werden, die beschlagnahmten Zeitungen aber sind dann werthlose Reculatur geworden! Wer wird für den also argerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden können? Wir werden kein gesetzliches Mittel unversucht lassen, um die Herren Richter in Waldenburg für ihr — ganz milde ausgedrückt — unbegreifliches Vergehen gegen das Gesetz charakteristisch zu machen! Freilich der Erfolg — doch davon ein anderes Mal!

Preussisches „Gesinderecht“.

II. Das Straf- und Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft.

Ueber das Recht der Dienstherrschaft, den Diensthoten — b. h. dem „gemeinen Gesinde“ — Verweise und gelinde Züchtigungen zu Theil werden zu lassen, handeln die §§ 76 ff., welche lauten:

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbstigem — im Zorn nämlich — von ihr — der Herrschaft — mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es — das „gemeine Gesinde“ nämlich — dafür — für die Scheltworte und Schläge nämlich — keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§ 78. Auch solche Ausbrüche oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie — die Herrschaft — die Ehre des Gesindes dadurch — nämlich durch die wörtliche oder thätliche Verleumdung — habe kränken wollen. —

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthoten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.“

Zunächst muß, im Gegensatz zu anders urtheilenden Interpretationen der Gesindeordnung festgestellt werden, daß das Gesetz thätlich der Dienstherrschaft gegenüber dem gemeinen Gesinde ein Straf- und Züchtigungsrecht zuerkennt. Ueber die Verletzung der Herrschaft, dem Diensthoten Verweise zu ertheilen, kann nach dem Wortlaut der vorstehend mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften ein Zweifel überhaupt nicht bestehen. Das Gesinde soll die Verweise der Herrschaft, auch wenn dieselben durch Worte oder Handlungen zum Ausdruck gelangen, die notorisch im gewöhnlichen Leben als Zeichen der Geringschätzung, als Verleumdung gelten, mit Ehrerbietung und Bescheidenheit entgegen nehmen; — das Gesetz nimmt ohne Weiteres zu Gunsten der Herrschaft an, daß es ihr fern gelegen habe, durch ihre geringschätzigen Ausbrüche oder Handlungen das Gesinde an seiner Ehre kränken zu wollen. — Das Gesinde hat also — das Gesetz will es so — mit Ehrerbietung und Bescheidenheit, vor allen Dingen, ohne zu mühen, die Verweise und geringschätzigen Äußerungen seiner Dienstherrschaft anzuhören; — muß der Diensthote, so riefert er, daß die Herrschaft in den im § 77 vorgesehenen Zorn geräth und wenn er dann in diesem gerechten Zorn vom Herrn oder von der „Gräbigen“ geprügelt wird, so geschieht ihm eben ganz recht; weshalb hat er nicht gelernt, den Mund zu halten! — Gerichtliche Genugthuung für den Diensthoten schießt in diesem Falle das Gesetz aus; auch widersetzen darf er sich der Prügelstrafe nicht; es sei denn, daß durch die Dauer oder die Intensität der Prügel Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Geprügelten entsteht. Wann dieser wichtige Augenblick eintritt, das dürfte wesentlich von der Körperconstitution sowohl des Prügelnden, wie des Geprügelten abhängen. —

Im Uebrigen ist zu den gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes zu bemerken:

Das Straf- und Züchtigungsrecht steht nur der Dienstherrschaft selbst, nicht aber auch den Familienmitgliedern derselben zu. Dagegen kann die Herrschaft ihre bezüglich Rechte ein für allemal auf Stellvertreter — Gutverwalter, Wirtschaftspräsidenten u. dgl. m. — übertragen. (Erl. d. Ob.-Trib. v. 8. 6. 59.) — Glaubt ein wörtlich oder thätlich beleidigter Diensthote, gerichtliche Genugthuung fordern zu sollen, so hat er wegen Verleumdung zu klagen. Sache der Dienstherrschaft ist es in diesem Falle, den Beweis zu führen, daß sie durch „ungebührliches Betragen“ des Diensthoten „zum Zorn gereizt“ worden sei und daß sie „im Zorn“ die unter Klage stehenden Handlungen begangen habe. Was als „ungebührliches Betragen“ zu betrahen sei, ist in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben; es ist aber als „ungebührliches Betragen“ nicht nur die Verletzung der „Ehrerbietung und Bescheidenheit“ gegen die Herrschaft seitens des Gesindes bei Ertheilung eines Verweises, sondern auch die Vernechtung von Diensthoten oder die Nichtbeachtung wiederholt gegebener Anweisungen anzusehen. (Ob.-Trib. Erl. v. 12. 9. 62.) Dem dienstherrlichen Zorn wird hiernach unter Umständen auch dann die Exzessberechtigung nicht abgesprochen werden können, wenn der Diensthote zwar ein Muster von „Ehrerbietung und Bescheidenheit“ ist, — aber einer ihm ertheilten Verweisung gegenüber gehandelt hat. Die Klage ist beim Schöffengericht als Privatklage einzureichen; Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können selbstständig klagen, für jüngere Personen hat dies durch den Vater oder Vormund zu geschehen. Zur Begründung einer Klage wegen Verleumdung — nicht auch thätlicher — Verleumdung angestrichelter Klage hat Klager die näheren Umstände und Beweismittel anzugeben, aus denen hervorgeht, daß die den Gegenstand der Klage bildenden Ausbrüche und Handlungen lediglich in der Absicht, den Klagenden Diensthoten zu beleidigen, gebraucht worden sind. —

Staatsmediziner oder Goldgräber, das ist jetzt die Frage.

Eine für uns Breslauer sehr interessante Nachricht geht der „Schlesischen Zeitung“ soeben aus Berlin zu. Danach soll an zuständiger Stelle, das ist, wie aus Nachstehendem ersichtlich, im Unterrichts- und Medicinalministerium, die Absicht bestehen, den besoldeten klinischen Universitätsprofessoren das Holten von Privatkliniken und die directe oder indirecte Theilnahme an solchen zu untersagen, entsprechend dem für die Staatsbeamten gültigen Verbote der gewinnbringenden Nebenbeschäftigung. Die consultative (beratende) und die aus derselben folgende operative Praxis soll den besoldeten Universitätsprofessoren in Zukunft nur in Gemeinschaft mit den Kranken regelrecht behandelnden praktischen Ärzten gestattet sein. Dabei soll die Operation an Privatkranken in der Regel nur unter Zugiehung der behandelnden Ärzte in den entsprechenden Universitätskliniken und gegen Entgelt an die Verwaltung vorgenommen werden. Die „Schlesische Zeitung“ meint: „Damit würden die besoldeten klinischen Universitätsprofessoren der außerhalb ihres Berufes liegenden Concurrenz mit den praktischen Ärzten entzogen und unbeschadet des notwendigen wissenschaftlichen Einflusses auf die praktische Arbeit vor Allem auf ihre wissenschaftliche und Lehrthätigkeit, sowie auf die damit zusammenhängende Leitung der öffentlichen akademischen Krankenanstalten verwiesen, welchen sie durch ihre zeitraubenden Nebenbeschäftigungen gegenwärtig oftmals ungebührlich entzogen werden.“

Wenn diese ministerielle Absicht ausgeführt wird, so kommt sie, Zuständen gegenüber, wie sie hier in Breslau eingetretten sind, sehr zurecht, wenn auch viel später, als gut gewesen wäre.

So weit wir das beurtheilen können, sind Privatkliniken der in Rede stehenden Professoren wie Pilze aus der Erde geschossen und zwar Privatkrankenanstalten, die sich zu Goldgruben für ihre Besitzer entwickelt haben.

Daß diese staatlich besoldeten Männer durch solche zeitraubende Goldgrubenbeschäftigung ihrer amtlichen Thätigkeit „oftmals ungebührlich entzogen“ worden sind, das ist in unserem capitalistischen Zeitalter garnicht zu verwundern. Man konnte darüber Leute, welche als Kranke in unsern akademischen Anstalten gewesen waren, oft genug hören. Auch munkelte man, daß die Herren Professoren so ziemlich alle wohlhabenden Kranken in ihre Privatkliniken zu verweisen liebten, um so, wie gelegentlich des weiteren behauptet wurde, dort nach Nuten zu schröpfen; während die unheimlicheren Kranken höchst bereitwillig den akademischen Anstalten gezögnet wurden.

Ferner meinte man, die Herren Professoren müßten schon von vornherein auf gewaltige Erträge ihrer Privatkliniken mit größter Sicherheit gerechnet haben. Das sollte unter anderem hervorgehen aus der Thatsache, daß einer der Herren, als er sein Amt in Breslau antrat, sich in der Nähe der Universitätskliniken eine Wohnung gleich auf zehn Jahre — wenn unser Gewährungsmann recht berichtet war — gemiethet hatte, die nicht weniger als jährlich 9000 Mark Miete kostete — eine Summe, die ein Staatsbeamter und wäre er auch der besoldete Universitätsprofessor jedenfalls nicht zu Wohnungszwecken verwenden kann, falls er auf nicht gewaltige Nebeneinnahmen zählen kann.

Krankezeichner für die Rentabilität solcher unstatthafter Nebenpraxis ist dabei noch, daß derselbe Herr, den wir hier im Auge haben, sofort nach auf theuren Grund und Boden ein fünf Stockwerke hohes Haus erbauen ließ, welches allein seinen privatklinischen Zwecken heute noch dient. Nebenbei hat er, nachdem seine Privatklinik in diesem Hause kaum ein Jahr bestanden und florirt hatte, noch mehrere Stockwerke des angrenzenden großen Hauses dazu gemiethet und soll alljährlich ungezählte Tausende von Mark aus dieser seiner Nebenbeschäftigung herausgeschlagen.

Also es ist Zeit, höchste Zeit, daß das Ministerium so rasch wie möglich einschreitet, und es wird sich nun empfehlen, hart darauf zu achten, daß die directe Theilnahme an Privatkliniken nicht in eine mehr oder minder vergrößerte indirecte umschlagen kann.

Freilich würde an Breslau dann vielleicht die Möglichkeit herantreten, daß diese oder jene m. d. r. Vernehmung bei nächster besser Gelegenheit von uns Abschied nimmt, aber wir denken, wir können eine solche unter obwaltenden Umständen sehr nahe liegende Folge riskiren, auf die Gefahr hin, daß gleichzeitig die Ueberlebung durch gaitliche und ungesetzliche Jeraellen allmählich verneigt, welche uns die Thätigkeit einzelner Berühmtheiten auf medicinisch-medicinisch-medicinisch eingeträchtigt hat.

* Die weiblichen Vertrauenspersonen unserer Partei in Breslau sind zwar vor Kurzem erst von der Anklage freigesprochen worden, das Vereingestis dadurch übertreten zu haben, daß sie polizeilich nicht angemeldete Versammlungen abgehalten hätten, nachdem vor Gericht festgestellt worden war, daß es sich in der That um ganz harmlose geistliche Zusammenkünfte gehandelt hatte. Der Amtsanwalt selbst hatte nach Vernehmung des als einzigen Belastungsgenossen erschienenen Polizeicommissars Leder auf jede Antragsstellung verzichtet und nachdem sein letzter Versuch, eine Verantw. herbeizuführen, um noch andere Belastungsgenossen heranzuziehen, an der Erklärung des Gerichtshofes gescheitert war, das Gericht brauchte keine weiteren Beweise, die Sache sei hinreichend aufgeklärt, murmelte er nur etwas vor sich hin, das klang wie: „Na, selbstverständlich Freisprechung.“ Das Gericht erkannte denn auch unter eingehender Motivierung auf Freisprechung unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten. Der Amtsanwalt aber scheint sich noch am selben Tage die Sache anders

